



Der Bürgermeister informiert

Erfolgreicher Kirmesmarkt in Bliesmengen-Bolchen

Obwol in Bliesmengen-Bolchen etwas Verwirrung herrschte - ob Kirmes-, Kram- oder Wochenmarkt - war der 4. Kirmesmarkt ein voller Erfolg. Das Wetter spielte mit, bis zum Markttende waren alle Markthändler auch zufrieden. Der von der Hallenwirtin Beate Grandjean betriebene Bierstand konnte nur mit härtester Arbeit die durstigen Kehlen stillen. Die Turnerfrauen hatten zur Kaffeezeit schon ausverkauft. Der Umzug vom Festplatz auf den Schulhof hat sich gelohnt. Die Fortführung des Kirmesmarktes mit einem neuen Konzept ist gesichert.

Allerdings werden auch beim nächsten Markt die Ormesheimer Lebensmittelhändler nicht auf den Kirmesmarkt nach Bliesmengen-Bolchen gezwungen. Doch für unseren Olivenhändler Farhard Tahmouresi, den Eier- und Süßwarenhändler Michael Eschborn sowie den einheimischen Imker Hilarius Becker hat sich die Reise nach Bliesmengen-Bolchen ausgezahlt.

1. Vorsitzender Peter Kochanek nutzte den Kirmesmarkt, um den zahlreichen Kirmesmädchen und Kirmesbuben nach alter Tradition „einen auszugeben“.

Ausweisung von Geschützten Landschaftsbestandteilen

Wegen der besonderen Bedeutung dieses Beschlusses des Gemeinderates Mandelbachtal vom 23. Juni 1999 weise ich auf die entsprechende Bekanntmachung hin, die im amtlichen Teil abgedruckt ist.

Wir gratulieren!



- 18.9. Frau Emma Houille geb. Massing, Habkirchen, Prälath-Roth-Str. 2, feiert ihren 78. Geburtstag.
20.9. Frau Hilda Gauer geb. Dier, Bliesmengen-Bolchen, Kettelerstraße 11, vollendet ihr 91. Lebensjahr.

Wir gratulieren den Jubilarinnen herzlich und wünschen ihnen einen gesegneten Lebensabend bei bester Gesundheit.

Aus der Gemeinde



Personalausweise,

die bis zum 20.8.1999 beantragt wurden, können von der Person selbst oder mit Vollmacht abgeholt werden. Bitte den alten bzw. vorl. Personalausweis unbedingt vorlegen.

Reisepässe,

die bis zum 20.8.1999 beantragt wurden, können von der Person selbst oder mit Vollmacht abgeholt werden. Bitte den alten bzw. vorl. Reisepass unbedingt vorlegen.

Vom Standesamt

Zur Eheschließung haben sich angemeldet:

Herr Pascal Wolfgang Horn, wohnhaft in Mandelbachtal, Ortsteil Heckendalheim, Am Geißbrech 6, und Frau Mirela Maria Golesne, wohnhaft in Mandelbachtal, Ortsteil Heckendalheim, Am Geisrech 6.

Bekanntmachung

Herr Bezirks-Schornsteinfegermeister Horst Ziegler, Rothstr. 14, Eppelborn, Tel. (06881) 897562, hat uns um folgende Veröffentlichung gebeten: „Messungen an den Ölfeuerungsanlagen! Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Luftverunreinigungen und zur Einsparung von Energie, sieht die 1. Bundesimmissionschutzverordnung (Kleinstanlagenverordnung) eine jährlich wiederkehrende Überprüfung von Feuerungsanlagen vor. Die Messungen in Bebelnheim und Wittersheim beabsichtige ich in den Monaten September bis Dezember 1999 durchzuführen.“

Die evtl. anfallenden Wartungsarbeiten an den Ölheizungsanlagen sind deshalb rechtzeitig durchführen zu lassen.“
Walle, Bürgermeister

Bekanntmachung

Ausweisung von Geschützten Landschaftsbestandteilen - Satzungsbeschluss - Der Gemeinderat Mandelbachtal hatte am 23.6.1999 die Satzungen für die nachgenannten Geschützten Landschaftsbestandteile beschlossen. Der Minister für Umwelt, Energie und Verkehr hat mit Schreiben vom 27.8.1999, Az.: D/1-2.619/99 Kni/Schm. gemäß § 19 Abs. 4 Saarländisches Naturschutzgesetz diese Satzungen genehmigt.

Es handelt sich um die Satzungen für die Geschützten Landschaftsbestandteile:

Ober der Rohrwiese - Gemeindebezirk Bebelnheim
Wallhecke Priorsspitze - Gemeindebezirk Bebelnheim
Vogelschutzgebiet Bliesau - Gemeindebezirk Bliesm.-Bolchen
Stangenwald bei Gräfinthal - Gemeindebezirk Bliesm.-Bolchen
Steinbruch Sommerberg - Gemeindebezirk Bliesm.-Bolchen
Jägerpfuhl auf dem Hölshberg - Gemeindebezirk Erfw.-Ehlingen
Feuchtbrache am Mühlenberg - Gemeindebezirk Erfw.-Ehlingen
Steinbruch am Sommerberg - Gemeindebezirk Erfw.-Ehlingen
Feuchtbrache in den Wolkerswiesen - Gemeindebezirk Habkirchen
Obertal - Gemeindebezirk Ommersheim
Mardellen im Bettelwald und Allmendwald - Gemeindebezirk Ommersheim
Mardelle an der Ziegelhütte - Gemeindebezirk Ommersheim
Mardelle auf dem Mühlenberg - Gemeindebezirk Ormesheim
Mardellen im Bettelwald - Gemeindebezirk Ormesheim
Kleingewässer im Kirchenwald - Gemeindebezirk Ormesheim
Feuchtgebiet im Bruch - Gemeindebezirk Wittersheim
Gemäß § 12 Abs. 3 KSVG (Kommunaleselbstverwaltungsrechtsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997, zuletzt geändert am 14.10.1998 (Amtsblatt S. 1030), werden die vorstehend genannten Satzungen in der Folgezeit öffentlich bekannt gemacht.
Der Bürgermeister: Walle

Vorschulausschuss

der Kindertagesstätte Mandelbachtal in Ormesheim

Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die z. Zt. die Kindertagesstätte in Ormesheim besuchen, waren gemäß § 5 des Gesetzes zur Förderung der vorschulischen Erziehung zur Wahl der drei Erziehungsberechtigten und ihrer Stellvertreter am 9. September 1999 ins Dorfgemeinschaftshaus Ormesheim eingeladen.

Gewählt wurden als Vertreter/innen der Erziehungsberechtigten: Christina Sand, Ursula Fröbl, Patrick Schnur, und als Stellvertreter/innen: Silvia Pfeiffer, Daniela Horak, Klaus Herrmann.

Der Vorschulausschuss der Kindertagesstätte in Ormesheim setzt sich wie folgt zusammen:

Christina Sand, Ursula Fröbl, Patrick Schnur, als Vertreter/innen der Erziehungsberechtigten, Micheline Bley, Leiterin der vorschulischen Einrichtung, Marliese Braun, Vertreterin des Kindergartenpersonals, Karlheinz Hofmann und Gertrud Lang als vom Träger der vorschulischen Einrichtung entsandte Vertreter.

In der anschließend konstituierenden Sitzung des Vorschulausschusses wurde Ursula Fröbl zur ersten Vorsitzenden und Christina Sand zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Vom Fundbüro

Beim Fundbüro der Gemeinde Mandelbachtal wurden als Fundaschen in Verwahrung gegeben:

Perlmutterkette, gefunden am 21.8.1999 in Ommersheim, an der Naherholungsanlage Gangelbrunnen,
Herrenuhr (vermutlich Jubiläumshuhr), gefunden am 28.8.1999 beim Dorffest in Erfweiler-Ehlingen, Straße Am Römerturm,
einzelner Schlüssel, gefunden am 22.8.1999 in Bliesmengen-Bolchen, im „Breiter Wald“.
Walle, Bürgermeister

Niedergailbach ist spitze

Wettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden“ auf Kreisebene entschieden - Sechs Tage lang fuhren die Juroren des Wettbewerbs „Unser Dorf soll schöner werden“ durch insgesamt 26 Ortschaften der Saarpfalz, um den schönsten und aktivsten Ort zu finden. Nach eingehender Beratung fällt das Gremium gestern im Landratsamt in Homburg das Urteil auf Kreisebene: Der erste Platz geht an Niedergailbach, Zweitplatzierte ist Wolfersheim.

Damit sind beide Ortschaften für den Wettbewerb auf Landesebene qualifiziert. Der Wettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden“ wird zum zwanzigsten Mal bundesweit durchgeführt und hat mit den beiden Ortschaften Niedergailbach und Wolfersheim nun zwei Vertreter aus der Saarpfalz gefunden, die auch im weiteren Wettbewerb Chancen haben.

Bekanntmachung

Ausbau der Adenauerstraße mit Gehwegen zwischen der Einmündung Mauritiusstraße und Ortsausgang in Richtung Afweiler im Gemeindebezirk Ormesheim; hier: Information der Beitragspflichtigen gemäß § 12 der Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Mandelbachtal

Die Gemeinde Mandelbachtal wird gemeinsam mit dem Landesamt für Straßenwesen, den Gemeindewerken und dem Abwasserwerk Mandelbachtal die Adenauerstraße in Höhe Einmündung Mauritiusstraße bis zum Ortsausgang in Richtung Afweiler ausbauen.

Das Projekt wird im Rahmen einer Informationsveranstaltung am Montag, 27.9., 17.00 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus Ormesheim, großer Saal, vorgestellt.

Alle betroffenen und interessierten Anlieger sind zu dieser Veranstaltung eingeladen.

Der Bürgermeister: Walle

Personalausweise,

die bis zum 10.9.1999 beantragt wurden, können von der Person selbst oder mit Vollmacht abgeholt werden. Bitte den alten bzw. vorl. Personalausweis unbedingt vorlegen.

Reisepässe,

die bis zum 3.9.1999 beantragt wurden, können von der Person selbst oder mit Vollmacht abgeholt werden. Bitte den alten bzw. vorl. Reisepass unbedingt vorlegen.

Vom Fundbüro

Beim Fundbüro der Gemeinde Mandelbachtal wurden als Fundstücken in Verwahrung gegeben:

Perlmutterkette, gefunden am 21.8. in Ommersheim, an der Naherholungsanlage Gangelbrunnen,
Herrenuhr (vermutlich Jubiläumshuhr), gefunden am 28.8. beim Dorffest in Erfweiler-Ehlingen, Straße am Römerturm,
einzelner Schlüssel, gefunden am 22.8. in Bliesmengen-Bolchen, im „Breiter Wald“,
Kinderbrille, gefunden am 13.9. im Kindergarten in Heckendalheim.
Walle, Bürgermeister

Arbeiten auf freier Gemarkung

vom 1. Oktober 1999 bis 15. Februar 2000

Das Saarländische Naturschutzgesetz gestattet in dieser Zeit folgende Arbeiten:

Bäume, Hecken und sonstige Gehölze dürfen gerodet oder zurückgeschnitten werden. Dies gilt jedoch nicht für Eingriffe in die Landschaft größeren Ausmaßes (Von Fall zu Fall informieren Sie sich vorher bei der Gemeindeverwaltung Mandelbachtal, Tel. (06893) 80926, Herrn Hubert oder bei der Unteren Naturschutzbehörde in Homburg, Tel. (06841) 1040.) Dies gilt auch für das Verbrennen von Hecken, Ästen usw.

Ganzjährig verboten ist das Abbrennen von Wiesen, Feldrändern, Hecken und Gehölzen, Röhrichten, Schilfgebieten, Stoppelfeldern, Brach- und Ödland.

Wir raten Ihnen, sich bei geplanten Vorhaben jeweils mit einer der genannten Stellen in Verbindung zu setzen. Verstöße gegen das Saarländische Naturschutzgesetz können ganz empfindlich geahndet werden.

Der Bürgermeister: Walle

Frei- bzw. Zurückschneiden von Bewuchs im Bereich von Bürgersteigen und Wegen

Die Gemeinde wird ab Oktober an öffentlichen Flächen und Straßen dort wo es nötig ist, Büsche, Sträucher und Bäume zurückschneiden, damit weder Fußgänger noch der übrige Verkehr durch den Bewuchs behindert oder sogar gefährdet werden.

Von einer größeren Anzahl von Privatgrundstücken wachsen Sträucher und Bäume auf Bürgersteige und öffentliche Wege, so dass in einigen Fällen Fußgänger gezwungen sind, vom Bürgersteig auf die Straße zu wechseln. Wir haben unsere Verkehrssicherungspflicht zu erfüllen. Deshalb bitten wir alle Grundstückseigentümer in ihrem Interesse, ab Oktober, derartigen Bewuchs zurückzuschneiden.

Wir werden Mitte November Kontrollen vornehmen und gegebenenfalls Grundstückseigentümer schriftlich auf die Beseitigung des Bewuchses aufmerksam machen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass von der Gemeinde, wenn nötig, auch im Rahmen der Ersatzvornahme diese Arbeiten vorgenommen werden können. Die dadurch entstehenden Kosten sind auf jeden Fall vom betroffenen Grundstückseigentümer zu tragen.
Der Bürgermeister: Walle

Kühlschrankabfuhr - Elektroschrottabfuhr

Die Kühlgeräte werden am Samstag, 2. Okt., abgefahren. (Entsorgungsplakette kostet 30,- DM).

Abfuhr von Elektroschrott - Waschmaschinen, Elektroöfen, Fernseher usw. können Sie bei der Sperrmüllabfuhr entsorgen lassen. Wollen Sie aber außerhalb der Sperrmülltermine ein Gerät entsorgen

lassen, wird dies gegen Gebühr von den Mitarbeitern der AWO (Arbeiterwohlfahrt) Homburg erledigt. Die nächste Entsorgung findet am Freitag, 1. Okt., statt. Entsorgungsplaketten kosten zwischen 10,- DM und 15,- DM. Entsorgung von Fernsehern, PC's (Preis auf Anfrage).

Bitte beachten Sie: Das zu entsorgende Gerät jeweils am Abend vor dem Abfuhrtag mit der Plakette versehen vor das Haus stellen.

Plakettenverkauf und Information: Rathaus Ormesheim, Zimmer 0.06, bei Herrn Hubert, Tel. (06893) 80926.

Der Bürgermeister: Walle

Turnhallen geschlossen

Kein Spiel- und Trainingsbetrieb während der Herbstferien - Wie das Amt für Schulverwaltung des Saarpfalz-Kreises mitteilt, sind die Sporthallen des Saarpfalz-Kreises während der Herbstferien (vom 4. bis 16. Oktober) für jeglichen Spiel- und Trainingsbetrieb geschlossen.

Satzung

über den Geschützten Landschaftsbestandteil (GLB)

„Ober der Rohrwiese“

in der Gemeinde Mandelbachtal, Gemeindebezirk Bebelshausen
Aufgrund des § 19 Abs.1 und Abs. 4 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz-SNG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1993 (Amtsblatt d. Saarlandes S. 346 ff., ber. vom 12.05.1993, Amtsbl. S. 482) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.1996 (Amtsbl. S. 1313) hat der Gemeinderat Mandelbachtal am 23.06.1999 mit Zustimmung des Saarpfalz-Kreises in Homburg – Untere Naturschutzbehörde - und des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr in Saarbrücken -Oberste Naturschutzbehörde-, folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche wird zum geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) erklärt. Er trägt die Bezeichnung **„Ober der Rohrwiese“**.

§ 2 - Schutzgebiet

(1) Der GLB liegt in der Gemeinde Mandelbachtal, Gemeindebezirk Bebelshausen. Er hat eine Größe von ca. 4,1 ha. Es handelt sich um verschiedene wertvolle Biototypen: Röhrichte, Großseggenrieder, Nasswiesenbrachen.

Der GLB umfasst folgende Flurflächen: Gemarkung Bebelshausen, Flur „Ober der Rohrwiese“, Plan Nr. 572/1, 551 und 474. Sie sind in dem Kartenausschnitt im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt.

(2) Der GLB wird durch Aufstellen des amtlichen Schildes „Geschützter Landschaftsbestandteil“ an Ort und Stelle gekennzeichnet.
(3) Die Satzung mit der Karte wird beim Saarpfalz-Kreis in Homburg – Untere Naturschutzbehörde- und beim Ministerium für Umwelt – Oberste Naturschutzbehörde- sowie bei der Gemeinde Mandelbachtal verwahrt und können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.



§ 3 - Schutzzweck

Der Schutzzweck besteht in der Sicherung, Erhaltung und Entwicklung eines artenreichen Biotopkomplexes aus Schilfröhricht, Großseggenrieden und Nasswiesenbrachen.

Die Fläche hat besondere Bedeutung für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes insbesondere in ihrer lebensraumverbindenden Funktion. Sie trägt in besonderem Maße zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes bei.

§ 4 - Verbote

(1) In dem GLB sind alle Maßnahmen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen und/oder zur Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung und nachhaltigen Störung führen.

(2) Als solche Maßnahmen gelten:

1. Bauliche Anlagen zu errichten, auch solche die keiner Genehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
2. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben;
3. nicht jagdbaren wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
4. Anpflanzungen oder Aufforstungen vorzunehmen;
5. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen vorzunehmen, Schutt- oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt zu verändern;
6. die Verwendung von Düngemitteln, Herbiziden, Insektiziden oder anderen chemischen Mitteln;
7. das Abbrennen von Hecken und anderen Pflanzenbestandteilen;
8. das Mähen von Brach- und Grünland in der Zeit vom 15.02. – 15.07. ;
9. das Umbrechen von Brach- und Grünland;
10. das Weiden von Vieh;
11. zu zelten, Wohnwagen aufstellen, zu lagern, zu lärmern, Feuer anzumachen, Wagen und Krafträder zu parken, Abfälle wegzuerwerfen oder den GLB auf andere Weise zu beeinträchtigen.

§ 5 - Zulässige Handlungen

(1) Zulässige Handlungen sind unter Beachtung der in § 4 genannten Einschränkungen:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.
2. von der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnete Schutz- und Pflegemaßnahmen.
3. von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

(2) § 4 gilt nicht:

1. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Wege und der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen;
2. für Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen und baulichen Anlagen in der Zeit vom 01. Oktober bis 15. Februar. Bei Gefahr in Verzug gilt diese Fristbeschränkung nicht.
3. für Arbeiten zur Instandhaltung und Instandsetzung des bzw. der Gewässer in der Zeit vom 16. Januar bis 15. Februar und vom 01. Oktober bis 15. Oktober. Bei Gefahr in Verzug gilt diese Fristbeschränkung nicht.

§ 6 - Befreiung

Von den Vorschriften dieser Satzung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

§ 7 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer auf der Fläche des GLB vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Satzung verbotenen Handlungen vornimmt, es sei denn, es handelt sich um eine zulässige Handlung nach § 5 oder es ist eine Befreiung nach § 6 erteilt.

§ 8 - Beseitigung von Beeinträchtigungen

Bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandene Beeinträchtigungen sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern diese Beseitigung zumutbar ist.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Mandelbachtal in Kraft. Mandelbachtal, den 08.09.1999
Walle, Bürgermeister

Satzung

über den Geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) "Wallhecke Priorsspitze" in der Gemeinde Mandelbachtal, Gemeindebezirk Bebelsheim

Aufgrund des § 19 Abs.1 und Abs. 4 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz-SNG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1993 (Amtsblatt d. Saarlandes S. 346 ff., ber. vom 12.05.1993, Amtsbl. S. 482) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.1996 (Amtsbl. S. 1313) hat der Gemeinderat Mandelbachtal am 23.06.1999 mit Zustimmung des Saarpfalz-Kreises in Homburg – Untere Naturschutzbehörde - und des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr in Saarbrücken - Oberste Naturschutzbehörde - folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche wird zum geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) erklärt. Er trägt die Bezeichnung "Wallhecke Priorsspitze".

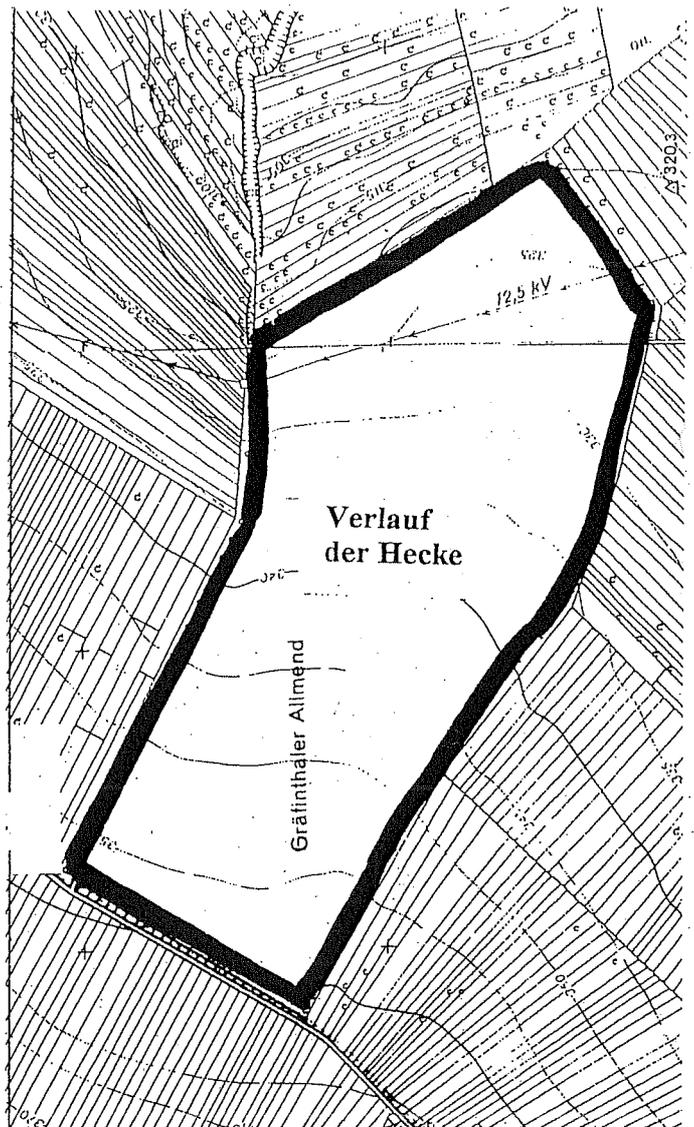
§ 2 - Schutzgebiet

(1) Der GLB liegt in der Gemeinde Mandelbachtal, Gemeindebezirk Bebelsheim. Er hat eine Größe von ca. 1,0 ha. Es handelt sich um einen wertvollen Biotoptyp, Wallhecken.

Der GLB umfasst nur den eigentlichen Bereich der Hecke, welche im Durchschnitt eine Breite von 8 Metern hat. Diese befindet sich auf der Gemarkung Bebelsheim, Flur "An der Priorsspitze". Folgende Plan-Nummern werden von der Hecke tangiert: 1087,

1466/1, 1464, 1463/1, 1455/1, 1454/1, 1451/1, 1449/1, 1448/1, 1447/1, 1445/1, 1099/1, 1192-94, 1195/1, 1198/1, 1200/1, 1205/1, 1207/1, 1210/1, 1215/1, 1217-18, 1219/1, 717/1, 712, 1086, 1085, 1083/1, 1082/1, 1077/1, 1071/1, 1496, 985/1. Sie sind in dem Kartenausschnitt im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt.

- (2) Der GLB wird durch Aufstellen des amtlichen Schildes "Geschützter Landschaftsbestandteil" an Ort und Stelle gekennzeichnet.
- (3) Die Satzung mit der Karte wird beim Saarpfalz-Kreis in Homburg – Untere Naturschutzbehörde- und beim Ministerium für Umwelt – Oberste Naturschutzbehörde- sowie bei der Gemeinde Mandelbachtal verwahrt und können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.



§ 3 - Schutzzweck

Der Schutzzweck besteht in der Sicherung, Erhaltung und Entwicklung einer landschaftsprägenden Wallhecke. Die Fläche hat besondere Bedeutung für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes insbesondere in ihrer lebensraumverbindenden Funktion. Sie trägt in besonderem Maße zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes bei.

§ 4 - Verbote

- (1) In dem GLB sind alle Maßnahmen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen und/oder zur Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung und nachhaltigen Störung führen.
- (2) Als solche Maßnahmen gelten:
 1. Bauliche Anlagen zu errichten, auch solche die keiner Genehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
 2. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben;
 3. nicht jagdbaren wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
 4. Anpflanzungen oder Aufforstungen vorzunehmen;
 5. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen vorzunehmen, Schutt- oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt zu verändern;
 6. das Abbrennen von Hecken und anderen Pflanzenbestandteilen;